

1. Definitionen

- In diesen Einkaufsbedingungen haben folgende Begriffe die folgende Bedeutung:
- 1.1 "Abnahmekriterien" sind die Abnahmekriterien, Anforderungen und/oder Spezifikationen, die in der Bestellung festgelegt oder beschrieben sind. Wenn für bestimmte Liefergegenstände keine derartigen spezifischen Kriterien, Anforderungen oder Spezifikationen vorgesehen sind, dann besteht die Abnahmebedingung darin, dass diese Gegenstände die berechtigten Erwartungen von Ulbrichts erfüllen;
- 1.2 "Einzelvertrag" ist der Vertrag zwischen Ulbrichts und dem Lieferanten, der in der entsprechenden Bestellung (einschließlich ihrer Anhänge) und diesen Bedingungen dokumentiert ist;
- 1.3 "Arbeitstage" bedeutet montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Österreich;
- 1.4 "Kunde" bedeutet Ulbrichts GmbH;
- 1.5 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von einer der Parteien im Zusammenhang mit den Einzelverträgen offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), alle Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind.
- 1.6 "Liefergegenstände" sind alle Gegenstände oder Erzeugnisse, die im Laufe der Bereitstellung der Produkte/Dienstleistungen erstellt wurden und zum Arbeitsumfang und zu den in den Einzelverträgen spezifizierten Liefergegenständen gehören;
- 1.7 "EDI" bedeutet Electronic Data Interchange, d.h. die Übermittlung von Daten über elektronische Kommunikationsverbindungen zwischen den Parteien oder andere maschinenlesbare Datenträger;
- 1.8 "Produkte" umfasst sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, Ersatzteile und alle zugehörigen Unterlagen sowie alle Liefergegenstände;
- 1.9 "IATF" bedeutet "International Automotive Task Force", eine Arbeitsgruppe der großen Automobilhersteller und ihrer Zulieferer zur Harmonisierung der national eingeführten Qualitätsmanagement-Methoden und -Standards.
- 1.10 "INCOTERMS" sind die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Bedingungen mit der Bezeichnung "INCOTERMS 2020";
- 1.11 "Geistige Eigentumsrechte" bedeutet alle geistigen Eigentumsrechte weltweit, die sich aus gesetzlichen, gewohnheitsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen ergeben, einschließlich aller weiteren Rechte in diesem Zusammenhang.
- 1.12 Als "schriftlich" gilt auch die Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder EDI, es sei denn, eine Unterschrift ist erforderlich;
- 1.13 "ISO/IEC" bedeutet "Internationale Organisation für Normung" bzw. "Internationale Elektrotechnische Kommission".
- 1.14 "Know-how" bedeutet alle Informationen, die in die Arbeitsergebnisse einfließen und/oder erforderlich sind, um die Arbeitsergebnisse, die vom Lieferanten und/oder im Auftrag des Lieferanten im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages erzielt wurden, wirtschaftlich zu verwerten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, nicht patentierte Erfindungen und andere Informationen, wie z.B. die gesamte Dokumentation über Forschung & Entwicklung (einschließlich Dokumentation über Forschungsmaterialien, Testdaten, Produktdaten und Sicherheitsdaten).
- 1.15 "Recht" bedeutet alle anwendbaren Gesetze, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Normen, und/oder sonstigen Bestimmungen, an die Ulbrichts und/oder der Lieferant gebunden ist;
- 1.16 "OEM" bedeutet Originalausrüstungshersteller, d.h. Automobilhersteller.
- 1.17 "Preis" ist der in den Einzelverträgen beschriebene Preis. Der Preis schließt alle Steuern und Abgaben ein;
- 1.18 "Preisblatt" ist ein von Ulbrichts an den Lieferanten ausgegebenes Preisinformationsblatt, das die ausgehandelten Preise für die Serienproduktion dokumentiert;
- 1.19 "Bestellung" ist der schriftliche Auftrag von Ulbrichts an den Lieferanten, Produkte zu entwerfen, zu entwickeln, herzustellen oder zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen;
- 1.20 "Lieferplan" ist jedes von Ulbrichts herausgegebene Dokument, das die benötigte Menge an Produkten und die Lieferzeiten beschreibt (z.B. Lieferabrufe);
- 1.21 "Spezialprodukte" sind Produkte oder Teile von Produkten, deren Konstruktion, Zusammensetzung oder Funktionen von Ulbrichts spezifiziert werden und die der Lieferant nach den Spezifikationen von Ulbrichts

herstellt und ausschließlich an Ulbrichts und mit Ulbrichts verbundene Unternehmen liefert;

- 1.22 "Lieferant" bezeichnet das Unternehmen, von dem Ulbrichts Produkte und Leistungen nach diesen Bedingungen bezieht (Lieferant und gemeinsam mit Ulbrichts die "Parteien" und jede eine "Partei");
- 1.23 "Leistungen" sind die in der Bestellung angegebenen Leistungen;
- 1.24 "Fertigungsmittel" bedeutet Betriebsmittel, die für die Herstellung und Prüfung von Produkten erforderlich sind, z. B. Schmiedegesenke, Prüf- und Messgeräte (z.B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände.
- 1.25 "VDA" bedeutet "Verband der Automobilindustrie", Berlin, Deutschland;
- 1.26 "Gewährleistungsvereinbarung" ist eine Vereinbarung zwischen den Parteien, die die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten und die Gewährleistungsrechte von Ulbrichts definiert.

2. Allgemeines

- 2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen durch den Lieferanten an Ulbrichts zum Gegenstand haben („Einzelverträge“). Maßgebend ist die jeweils gültige Version zum Zeitpunkt des Zustandekommens der jeweiligen Bestellung. Dies gilt für künftige Verträge mit dem Lieferanten auch dann, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 2.2 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt Ulbrichts nicht an, es sei denn, Ulbrichts hat sie im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anstelle dieser Bedingungen anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn Ulbrichts die Leistung annimmt, ohne erneut auf diese Bedingungen verwiesen zu haben.
- 2.3 Die vorbehaltlose Abnahme der Produkte/Dienstleistungen oder die Zahlung durch Ulbrichts stellt in keinem Fall die Annahme der Bedingungen des Lieferanten dar.
- 2.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte dieser Art mit dem Lieferanten.
- 2.5 Ulbrichts behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit mit Wirkung für zukünftige Einzelverträge zu ändern.
- 2.6 Diese Bedingungen werden Bestandteil eines Einzelvertrages, wenn der Lieferant eine der folgenden Handlungen vornimmt: (a) eine unterschriebene Kopie dieser Bedingungen an Ulbrichts übersendet; (b) der Lieferant auf Bestellung von Ulbrichts Produkte liefert; oder (c) der Lieferant auf Bestellung von Ulbrichts für Ulbrichts Dienstleistungen erbringt.
- 2.7 Alle Angebote, die der Lieferant Ulbrichts unterbreitet, sind verbindlich und für Ulbrichts kostenlos.

3. Rangfolge

- 3.1 Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und anderen Vereinbarungen zwischen Ulbrichts und dem Lieferanten, gilt folgende Rangfolge:
- 3.1.1 diese Bedingungen in ihrer aktuellen Fassung;
- 3.1.2 der Rahmenvertrag über den Kauf von Produkten und Dienstleistungen (falls zutreffend);
- 3.1.3 die entsprechende(n) Bestellung(en).
- 3.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur zulässig und wirksam, wenn der Wortlaut der abweichenden Klausel ausdrücklich auf die Klausel dieser Bedingungen verweist, von der abgewichen wird.

4. Umfang der Produkte/Dienstleistungen

- 4.1 Der Lieferant liefert an Ulbrichts die von Ulbrichts bestellten Produkte und/oder erbringt die von Ulbrichts bestellten Leistungen.
- 4.2 Der Lieferant erkennt an, dass diese Bedingungen keine Abnahmeverpflichtung welcher Art auch immer für Ulbrichts begründen.
- 4.3 Der Lieferant erkennt an, dass Ulbrichts jederzeit berechtigt ist, die gleichen oder ähnliche Leistungen von Dritten zu beziehen.

5. Kundenanforderungen

- 5.1 Wenn Ulbrichts die Produkte über einen Upper-Tier-Lieferanten an einen Kunden verkauft oder sie in Waren oder Leistungen, die über einen Upper-Tier-Lieferanten an Kunden verkauft werden, integriert (die „Kundenware“), ist der Lieferant verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um Ulbrichts in die Lage zu versetzen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden (oder gegebenenfalls dem Upper-Tier-Lieferanten) zu erfüllen.
- 5.2 Werden Produkte unter Bezugnahme auf eine Kunden-Teilenummer bestellt, müssen diese Produkte die dafür geltenden Kunden-Zeichnungen und die zusätzlichen Unterlagen, auf die in diesen Zeichnungen verwiesen wird (insbesondere 3D-Modelle, PRISM-Metadaten, veröffentlichte technische Produktspezifikationen) sowie die entsprechenden Lastenhefte

- und Leistungsschnittstellenvereinbarungen vollumfänglich einhalten, sofern nicht im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 6. Änderungen**
- 6.1 Ulbrichts ist berechtigt, Änderungen in Bezug auf die Bestellungen, insbesondere im Hinblick auf Mengen, Bestimmungsort, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe oder Lieferpläne zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, die oben genannten Änderungen unverzüglich nach Erhalt des Änderungsverlangens von Ulbrichts vorzunehmen.
- 6.2 Wenn und soweit ein Änderungsverlangen eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich macht, werden sich die Parteien über eine solche Vertragsänderung einvernehmlich verständigen.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht berechtigt, Änderungen in Bezug auf Design, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, Versand oder Liefer-/Leistungsdatum oder -ort der Leistung vorzunehmen.
- 7. Projektleitung**
- 7.1 Für jedes Projekt benennen der Lieferant und Ulbrichts jeweils einen Projektmanager (die "Projektmanager"), der die in dem jeweiligen Einzelvertrag festgelegten Verantwortlichkeiten trägt.
- 7.2 Jeder Projektmanager ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden.
- 7.3 Der Projektmanager des Lieferanten ist nach Aufforderung verpflichtet, dem Projektmanager von Ulbrichts einen schriftlichen Bericht zum Projektstand vorzulegen. Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 8. Qualitätssicherung**
- 8.1 Die Anforderungen und die Verfahren zur Qualitätssicherung in Bezug auf zugekaufte Materialien, Komponenten, Unterbaugruppen und Dienstleistungen, die vom Lieferanten an Ulbrichts geliefert oder erbracht werden, sind im beigefügten Qualitätssicherungsanhang festgelegt.
- 8.2 Der Lieferant muss alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Industriestandards einhalten und alle Registrierungen/Zertifizierungen, die für die Bereitstellung der Produkte/Dienstleistungen erforderlich sind, erhalten und aufrechterhalten, und zwar für die Dauer, für die der Lieferant Leistungen an Ulbrichts erbringt. Für den Fall, dass der Lieferant eine solche Registrierung/Zertifizierung verliert, muss dieser innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen nach Verlust einer solchen Registrierung/Zertifizierung eine von Ulbrichts genehmigte gleichwertige (oder höherwertige) Registrierung/Zertifizierung erhalten und aufrechterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung von Produkten, der Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Rahmen eines Einzelvertrages alle anwendbaren Gesetze einhalten.
- 8.3 Falls der Lieferant eine Qualitätssicherungsvereinbarung für Produkte/Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestellungen von Ulbrichts abgeschlossen hat, gilt diese Qualitätssicherungsvereinbarung anstelle des Qualitätssicherungsanhangs. Im Falle von Widersprüchen zwischen (1) der Bestellung, (2) der Qualitätssicherungsvereinbarung und (3) diesen Bedingungen, gelten diese in der Reihenfolge der oben genannten Auflistung.
- 9. Unterauftragnehmer**
- 9.1 Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung von Ulbrichts zulässig. Die Haftung für die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern verbleibt beim Lieferanten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer (i) die vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen einhalten, damit die an den Käufer gelieferten Produkte dem vereinbarten Qualitätsstandard entsprechen, und (ii) sämtliche Prozessanweisungen und Testpläne vorliegen haben und einhalten. Der Lieferant führt regelmäßig und gemäß den Anweisungen von Ulbrichts Überprüfungen oder Vor-Ort-Prüfungen bei den Unterauftragnehmern durch.
- 9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Ulbrichts berechtigt ist, die Unterauftragnehmer des Lieferanten zu auditieren. Er wird Ulbrichts in zumutbarem Umfang bei solchen Audits unterstützen.
- 10. Volumenprognosen**
- 10.1 Sämtliche Schätzungen, Vorhersagen oder Prognosen von Ulbrichts zu Volumen oder Mengen (die „Schätzungen“), insbesondere die in den Lieferplänen von Ulbrichts enthaltenen Schätzungen, sind unverbindlich.
- 10.2 Schätzungen dienen lediglich Informationszwecken und basieren auf einer Vielzahl von wirtschaftlichen und betrieblichen Faktoren, Variablen und Annahmen, die sich im Laufe der Zeit – insbesondere aufgrund von Kundenforderungen – ganz oder teilweise ändern können.
- 10.3 Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Schätzungen übernimmt Ulbrichts keine Verantwortung oder Haftung.
- 10.4 Die Abnahmeverpflichtungen von Ulbrichts gegenüber dem Lieferanten ergeben sich aus dem jeweiligen Lieferplan.
- 10.5 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Abnahmeverpflichtung von Ulbrichts beschränkt auf die gemäß Lieferplan in den jeweils auf das aktuelle Datum folgenden 14 Kalendertagen zu liefernden Produktmengen.
- 10.6 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, trifft Ulbrichts darüber hinaus keine Abnahmeverpflichtung.
- 11. Eigentum des Lieferanten**
- 11.1 Sofern in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt der Lieferant auf seine Kosten alle Fertigungsmittel und andere Gegenstände (nachfolgend "Eigentum des Lieferanten" genannt) zur Verfügung, um die Produkte in gutem Zustand zu halten. Die Kosten für Änderungen am Eigentum des Lieferanten, die erforderlich sind, um von Ulbrichts genehmigte Konstruktions- und Spezifikationsänderungen vorzunehmen, werden von Ulbrichts übernommen. Der Lieferant versichert das eigene Eigentum auf eigene Kosten gegen alle Gefahren in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.
- 11.2 Der Lieferant räumt Ulbrichts hiermit das unwiderrufliche Recht ein, das Eigentum an dem für die Herstellung der Produkte besondere Eigentum des Lieferanten zu erwerben, wenn Ulbrichts dem Lieferanten den Nettobuchwert abzüglich aller Beträge bezahlt hat, die Ulbrichts zuvor an den Lieferanten für die Kosten solcher Artikel gezahlt hat. Die vorstehende Option gilt jedoch nicht, wenn das Eigentum des Lieferanten zur Herstellung der Produkte verwendet wird, die zum Standardbestand des Lieferanten gehören, oder wenn eine beträchtliche Menge gleichartiger Produkte vom Lieferanten an Dritte verkauft wird.
- 12. Eigentum von Ulbrichts**
- 12.1 Alle Produkte, Materialien, Fertigungsmittel oder sonstige Sachen, die Ulbrichts dem Lieferanten direkt oder indirekt zur Erfüllung der jeweiligen Verträge zur Verfügung stellt oder die dem Lieferanten von Ulbrichts erstattet werden, sind und bleiben Eigentum von Ulbrichts und werden von dem Lieferanten auf Pfandbasis verwahrt (nachfolgend "Eigentum von Ulbrichts" genannt).
- 12.2 Der Lieferant trägt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung des Eigentums von Ulbrichts, wenn dieses vom Lieferanten gewartet wird.
- 12.3 Der Lieferant hat das Eigentum von Ulbrichts auf seine Kosten jederzeit ordnungsgemäß zu lagern und zu warten. Darüber hinaus darf der Lieferant das Eigentum von Ulbrichts nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Einzelverträge verwenden. Der Lieferant hat das Eigentum von Ulbrichts als entfernbares Gut zu betrachten und es als Eigentum von Ulbrichts zu kennzeichnen, welches nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten vermengt oder verbunden werden darf.
- 12.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Eigentum von Ulbrichts ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts aus den Räumlichkeiten des Lieferanten zu entfernen.
- 12.5 Auf Antrag von Ulbrichts gewährt der Lieferant Ulbrichts während der Geschäftszeiten des Lieferanten Zugang zum Eigentum von Ulbrichts.
- 12.6 Auf Verlangen von Ulbrichts hat der Lieferant das Eigentum von Ulbrichts unverzüglich an Ulbrichts zurückzugeben oder zu versenden:
- 12.6.1 entsprechend DDP (INCOTERMS 2020) das Eigentum von Ulbrichts aus dem Werk des Lieferanten transportieren und entsprechend der Anforderungen des von Ulbrichts ausgewählten Spediteurs ordnungsgemäß verpacken und kennzeichnen; oder
- 12.6.2 an einen von Ulbrichts bezeichneten Ort, wobei Ulbrichts dem Lieferanten die zumutbaren Kosten für die Lieferung dieses Eigentums zu zahlen hat.
- 13. Fertigungsmittel**
- 13.1 Das Eigentum an Fertigungsmitteln geht gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages auf Ulbrichts über.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die betreffenden Fertigungsmittel als Eigentum von Ulbrichts zu kennzeichnen. Wenn bei der Entwicklung eines Fertigungsmittels geistige Eigentumsrechte oder Urheberrechte in Bezug auf die Fertigungsmittel entstehen, erhalten Ulbrichts und die mit ihm verbundenen Unternehmen kostenlos ein unwiderrufliches, vollständig bezahltes, nicht ausschließliches, unbefristetes, weltweites Nutzungsrecht, diese Rechte für ihre eigenen Zwecke zu nutzen.
- 13.3 Soweit für die Verwendung eines Fertigungsmittels Schutzrechte des Lieferanten erforderlich sind, erhält Ulbrichts hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgeglichenes, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für dieses Fertigungsmittel, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung durch den Käufer und die entsprechende Nutzung durch Ulbrichts einschließt.
- 13.4 Falls es zur Auflösung oder Beendigung eines Liefervertrages über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentum bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Beendigung noch nicht auf Ulbrichts übergegangen ist, kann Ulbrichts das Eigentum an den betreffenden Fertigungsmitteln erwerben, indem Ulbrichts dem Lieferanten (i) (bei bereits fertig gestellten Fertigungsmitteln) den noch ausstehenden Anteil der vereinbarten Gesamtkosten oder (ii) (bei noch nicht fertig gestellten Fertigungsmitteln) denjenigen Anteil der ausstehenden Kosten bezahlt, der den vom Lieferanten im Zeitpunkt der Auflösung oder Beendigung infolge der Herstellung des Fertigungsmittels tatsächlich entstandenen Kosten entspricht.

- 13.5 Alle im Eigentum von Ulbrichts stehenden Fertigungsmittel, die sich im Besitz des Lieferanten oder von Vertretern des Lieferanten befinden, bleiben Eigentum von Ulbrichts. Der Lieferant hat diese Fertigungsmittel als Eigentum von Ulbrichts zu kennzeichnen und darf sie ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht verlagern. Solche Fertigungsmittel dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht verkauft, zur Sicherheit übereignet, verpfändet, belastet oder veräußert werden.
- 13.6 Wird ein Fertigungsmittel von Ulbrichts zur Verfügung gestellt oder vollständig von Ulbrichts finanziert, so darf dieses Fertigungsmittel ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht für die Herstellung von Produkten für Dritte verwendet werden.
- 13.7 Übernimmt Ulbrichts einen nicht unerheblichen Anteil an den Produktentwicklungskosten für die zu liefernden Produkte und/oder steuert Ulbrichts erforderliche Rechte oder erforderliches Know-how bei, über die der Lieferant nicht verfügt und die er nicht zu zumutbaren Bedingungen erhalten kann, so darf dieser Beitrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht für die Herstellung von Produkten zur Lieferung an Dritte verwendet werden.
- 13.8 Der Lieferant hat einen ausreichenden Versicherungsschutz bezüglich der für die Belieferung von Ulbrichts erforderlichen Fertigungsmittel nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung durch den Lieferanten lässt seine Haftung aufgrund eines Einzelvertrages und/oder des dazugehörigen Rahmenvertrages unberührt.
- 13.9 Der Lieferant behandelt alle Fertigungsmittel, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und hält sie ständig betriebsbereit und in Übereinstimmung mit dem neuesten Konstruktionsstand. Der Lieferant ist insbesondere für die richtigen und genauen Abmessungen der Fertigungsmittel verantwortlich.
- 13.10 Sofern in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Lieferant alle Kosten für die Reparatur, Wartung und Einsatzbereitschaft der Fertigungsmittel.
- 13.11 Ulbrichts ist berechtigt, die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Fertigungsmittel zu verlangen, jedoch gestattet Ulbrichts dem Lieferanten, die Fertigungsmittel in seinem Besitz zu behalten, soweit dies zur Ausführung einer Bestellung für Ulbrichts erforderlich ist. In allen anderen Fällen ist der Lieferant auf Verlangen von Ulbrichts verpflichtet, die im Eigentum von Ulbrichts stehenden Fertigungsmittel unverzüglich herauszugeben.
- 13.12 Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen muss der Lieferant die Fertigungsmittel, die zur Herstellung der Produkte verwendet werden, für die weitere Lieferung der Produkte für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach dem Ende der Lieferung der Produkte für die Serienproduktion von Ulbrichts betriebsbereit halten. Ungeachtet dessen dürfen im Eigentum von Ulbrichts stehende Fertigungsmittel nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Ulbrichts entsorgt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der Anforderungen dieser Ziffer 13 zu verpflichten.
- 14. Ersatzteile**
- 14.1 Unabhängig davon, ob ein Einzelvertrag weiterbesteht oder nicht, wird der Lieferant Ulbrichts oder einen von Ulbrichts benannten Dritten auf Anfrage von Ulbrichts für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach dem Ende der Lieferung der Produkte durch den Lieferanten für die Serienproduktion von Ulbrichts (End of Production, EOP) oder für einen kürzeren Zeitraum, den Ulbrichts schriftlich festlegt, ausreichende Mengen des Produkts zur Verwendung als Ersatzteile zur Verfügung stellen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Unterlieferanten dies ebenfalls einhalten.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts ein Jahr vor Ablauf der oben genannten Frist schriftlich Vorschläge für eine wirtschaftlich sinnvolle Ersatzteilversorgung für die Folgezeit zu unterbreiten. Die Vorschläge des Lieferanten basieren auf dem geschätzten zukünftigen Bedarf von Ulbrichts, der dem Lieferanten nach schriftlicher Anfrage genannt wird. Die Vorschläge des Lieferanten sollen ein wirtschaftliches Angebot für eine jederzeitige Bevorratung auf der Grundlage des letzten gültigen Ersatzteilpreises oder eine weitere Lieferung zu vergleichbaren Bedingungen enthalten. Der Lieferant informiert Ulbrichts rechtzeitig und schriftlich vor der beabsichtigten Entsorgung von Fertigungsmitteln, die für die Weiterbelieferung mit Ersatzteilen benötigt werden.
- 14.3 Während der Laufzeit eines Einzelvertrages für die Serienproduktion von Ulbrichts entspricht der Preis der als Ersatzteile verwendeten Produkte dem im Einzelvertrag vereinbarten Serienpreis. Während der in Abschnitt 14.1 festgelegten verlängerten Laufzeit wird der Preis von den Parteien gemäß Abschnitt 14.1 gesondert ausgehandelt.
- 14.4 Ulbrichts und die mit Ulbrichts verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Produkte, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt von den Unterlieferanten des Lieferanten oder von anderen Dritten zu beziehen.
- 15. Dokumentation und Ausbildung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, gemeinsam mit den Produkten eine Kopie aller Dokumentationen, Handbücher, Berichte, anwendbaren Betriebsanweisungen, aller zusätzlichen Spezifikationen und Programm- und Systemdokumentationen, die sich auf die Produkte beziehen und für deren Nutzung, Wartung und Betrieb erforderlich sind (zusammenfassend als "Dokumentation" bezeichnet), ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist auf Aufforderung von Ulbrichts verpflichtet, zusätzliche Exemplare der Dokumentation ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- 16. Etikettierung von Produkten, Versand, Rechnungsstellung und Offenlegung von Inhaltsstoffen**
- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte so zu kennzeichnen, wie in dem entsprechenden Einzelvertrag vereinbart.
- 16.2 Keine der Parteien darf die geschützten Namen, Logos, Handelsnamen, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der Partei verwenden, die Inhaberin dieser geistigen Schutzrechte ist.
- 16.3 Sofern in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet,
- 16.3.1 die Produkte so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden und das Entladen, die Handhabung und die Lagerung erleichtert wird;
- 16.3.2 die Sendungen in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Ulbrichts zu versenden;
- 16.3.3 keine Kosten für Handhabung, Verpackung, Lagerung oder Transport der Produkte zu erheben;
- 16.3.4 jede Produktcharge mit Versandverpackungsbelegen, auf denen die Bestellnummer und/oder die Versandfreigabenummer von Ulbrichts und das darauf vermerkte Versanddatum angegeben sind, zu versehen;
- 16.3.5 jede Packung ordnungsgemäß mit einem Etikett nach den Anweisungen von Ulbrichts zu versehen;
- 16.3.6 unverzüglich die Original-Frachtbriefe oder andere Versanddokumente entsprechend den Anweisungen von Ulbrichts weiterzuleiten.
- 16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Frachtbriefen oder anderen Versandpapieren die korrekte Klassifizierung und Markierung der Produkte anzugeben. Die Markierungen auf Paketen, Produkten, Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen (falls erforderlich) müssen eine leichte Identifizierung ermöglichen.
- 16.5 Auf Aufforderung von Ulbrichts hat der Lieferant Ulbrichts unverzüglich in der von Ulbrichts vorgegebenen Form und Ausführlichkeit Folgendes bereitzustellen:
- 16.5.1 Listen aller Inhaltsstoffe der Produkte;
- 16.5.2 die Mengen aller Inhaltsstoffe; und
- 16.5.3 Informationen in Bezug auf Änderungen oder Zusätze zu solchen Inhaltsstoffen.
- 16.6 Der Lieferant hat vor und mit dem Versand der Produkte Folgendes bereitzustellen
- 16.6.1 ausreichende schriftliche Warnung und Benachrichtigung (einschließlich geeigneter Etiketten auf den Produkten, Behältern und Verpackungen) über gefährliche Stoffe, die Bestandteil oder Teil eines der Produkte an Ulbrichts sind; und
- 16.6.2 besondere Handhabungshinweise, die erforderlich sind, um Spediteure, Ulbrichts und ihre jeweiligen Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Verwendung oder der Entsorgung der an Ulbrichts gelieferten Produkte, Behälter und Verpackungen jene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen müssen, um Verletzungen oder Sachschäden zu verhindern.
- 17. Zoll, Konformität, Ursprungs- und Exportkontrolle und Sicherheit der Lieferkette**
- 17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Versanddokumenten für Zollzwecke eine englischsprachige Rechnung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 17.1.1 Bei Lieferungen, für die Zollabgaben anfallen, sind in der Rechnung zusätzlich als separate Posten anzugeben:
- Im Preis nicht enthaltene Kosten (wie Provisionen, Maklergebühren, Lizenz- und Werkzeugkosten);
 - im Preis enthaltene Kosten (wie Montage- und Frachtkosten);
 - Wert der ausgeführten Reparaturen auf Grundlage von Material- und Lohnkosten; sowie
 - Wert der von Ulbrichts beigestellten Komponenten im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten.
- 17.1.2 Selbst wenn die Lieferungen frei Haus erfolgen, ist eine Wertangabe mit einem Vermerk "Nur für Zollzwecke" erforderlich, die den üblichen Marktpreis widerspiegeln muss. Auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein ist der Grund dafür anzugeben, dass die Lieferung frei Haus erfolgt (z.B. kostenlose Probelieferungen).

- 17.1.3 Sollten für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Produkte nach den Vorgaben von Ulbrichts bei Einführen oder Ausführen, für die Bauartzulassung oder für den Nachweis der Produktkonformität weitere amtliche Dokumente oder Dokumente akkreditierter Prüfstellen erforderlich sein, so hat der Lieferant diese Dokumente auf eigene Kosten unverzüglich für Ulbrichts zu beschaffen und Ulbrichts über das von Ulbrichts vorgeschriebene Übermittlungssystem (z.B. Post, E-Mail, Exchange-Server, IT-System) zur Verfügung zu stellen.
- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts eine verbindliche Mitteilung über den nichtpräferenziellen und präferenziellen Ursprung der Produkte zu machen, indem er entweder
- die erforderlichen Ursprungsnachweise auf elektronischem Wege einreicht (bevorzugte Option), oder
 - in Ausnahmefällen die Ursprungsnachweise in innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen schriftlich übermittelt. Die Ursprungsnachweise sind in schriftlicher Form spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung zu übermitteln. In diesem Fall erfordert die Schriftform die handschriftliche Unterschrift (im Original) durch einen bevollmächtigten Vertreter des Lieferanten.
- 17.3 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts werden auf den Geschäftsformularen des Lieferanten aufgedruckte Ursprungsnachweise von Ulbrichts nicht anerkannt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 17.4 Änderungen des Ursprungs der Produkte sind Ulbrichts unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 17.5 Der Lieferant ist auch verpflichtet, einen Ursprungsnachweis vorzulegen, soweit dies aufgrund nationaler Einfuhrbestimmungen erforderlich ist.
- 17.6 Wenn und soweit erforderlich wird der Lieferant Ulbrichts unterstützen, um es Ulbrichts zu ermöglichen, seine Zollschuld zu reduzieren. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von Ulbrichts insbesondere in der EU Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der Verordnung (EU) Nr. 2913/2008 (Europäischer Zollkodex) durchzuführen oder Erklärungen (Affidavits) nach den Zollvorschriften von Drittländern in enger Abstimmung mit Ulbrichts abzugeben. Nimmt der Lieferant an einer US-Außenhandelszone, MX IMMEX oder einem vergleichbaren Programm (nachfolgend "**Programm**") teil, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Ulbrichts, alle anwendbaren Rechtsnormen und Vorschriften im Zusammenhang mit solchen Programmen einzuhalten sowie Ulbrichts rechtzeitig und in korrekter Form und mit vollständigem und korrektem Inhalt alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung seiner Pflichten aus solchen Programmen zur Verfügung zu stellen.
- 17.7 Für alle Fragen und Anweisungen, die sich aus Zoll und Ursprungserklärungen ergeben oder im Zusammenhang damit erforderlich sind, wendet sich der Lieferant an die zuständige Zollabteilung von Ulbrichts.
- 17.8 Sofern in den jeweiligen Einzelverträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, obliegt die Zollabfertigung im Ausfuhrland dem Lieferanten und die Zollabfertigung im Einfuhrland Ulbrichts. Wenn der Lieferant die Verantwortung für die Zollabfertigung im Einfuhrland ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts übernimmt, trägt der Lieferant die Kosten dieser Abfertigung.
- 17.9 Der Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Ulbrichts geeignete Nachweise wie Zertifikate oder Erklärungen (z.B. in der AEO-Sicherheitserklärung, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlichen Programmen) vorzulegen, um Ulbrichts bei offiziellen Audits zu unterstützen und einen vergleichbaren Sorgfaltsstandard gegenüber den Geschäftspartnern des Lieferanten zu gewährleisten.
- 17.10 Beliefert der Lieferant eine Produktionsstätte oder Logistikanlage von Ulbrichts von einem Versandort oder über einen Flughafen, der sich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union befindet, per Luftfracht (auch als Ersatz für ein Standard-Seefrachtverfahren), so übergibt der Lieferant die Produkte an einen "Reglementierten Beauftragten" im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008, von Ulbrichts in der Weise beauftragt, dass die Produkte gemäß Anhang 6.1.1. und Anhang 6.3.2. der VO (EU) Nr. 1998/2015 ohne weitere Sicherheitskontrollen auf einem Passagierflugzeug gemäß Anhang 6.2. der VO (EU) Nr. 1998/2015 befördert werden können. Wenn der Versandort des Lieferanten als "bekannter Absender" im Sinne von Art. 3 Ziff. 27 VO (EG) Nr. 300/2008 oder als "reglementierter Beauftragter" im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 bescheinigt wird, hat der Lieferant Ulbrichts darüber zu informieren. Der Lieferant hat Ulbrichts unverzüglich über alle absehbaren Änderungen oder Bedrohungen dieses Status zu informieren.
18. **Lieferung**
- 18.1 Lieferdaten und -mengen werden in der Bestellung und/oder den Lieferplänen festgelegt. Der Lieferant erkennt an, dass Lieferzeiten und -mengen wesentlicher Vertragsbestandteil sind und Ulbrichts deswegen die Lieferung von Waren oder Teilen davon, die vor oder nach dem Lieferdatum oder über die in der Bestellung und/oder den Abrufplänen angegebene Menge hinausgeht, auf Kosten des Lieferanten ablehnen und/oder zurücksenden kann.
- 18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferpläne einzuhalten, es sei denn, der Lieferant teilt Ulbrichts berechnete Einwände innerhalb der folgenden Fristen schriftlich mit:
- 18.2.1 ein (1) Arbeitstag nach Zugang des jeweils aktuellen Lieferplans, wenn die darin enthaltenen Anforderungen nach zehn (10) Arbeitstagen ab Zugang des Lieferplans Geltung entfalten sollen.
- 18.2.2 drei (3) Arbeitstage nach Zugang des jeweils aktuellen Lieferplans, wenn die darin enthaltenen Anforderungen innerhalb von elf (11) Arbeitstagen bis drei (3) Kalendermonate ab Zugang des Lieferplans Geltung entfalten sollen.
- 18.2.3 zehn (10) Arbeitstage nach Zugang des jeweils aktuellen Lieferplans, wenn die darin enthaltenen Anforderungen nach mehr als drei (3) Kalendermonaten ab Zugang des Lieferplans Geltung entfalten sollen.
- 18.3 Wenn in der Bestellung und/oder in den Lieferplänen angegeben, ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte "just-in-time" zu liefern, d.h. zu einem festgelegten Lieferzeitpunkt ohne Verzögerung unmittelbar vor der Serienproduktion, oder "just-in-sequence", d.h. in der korrekten Lieferreihenfolge, die in den Lieferplänen festzulegen ist.
- 18.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Produkte Ulbrichts wie vertraglich vereinbart geliefert werden. Sollten dem Lieferanten konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt werden, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen oder führen könnten (nachfolgend "**Drohender Verstoß gegen Liefervereinbarungen**"), wird der Lieferant alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen und Ulbrichts unverzüglich informieren. Auf spezifische Anfrage von Ulbrichts wird der Lieferant Ulbrichts auch über abstrakte Risiken informieren, die zu einem drohenden Verstoß gegen Liefervereinbarungen führen könnten, und Maßnahmen- und Notfallpläne aufzeigen.
- 18.5 Vor der Lieferung muss der Lieferant die ausgehenden Produkte gründlichen prüfen, um die Lieferung fehlerfreier Produkte sicherzustellen.
- 18.6 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese schriftlich vereinbart sind; andernfalls behält sich Ulbrichts das Recht vor, die Abnahme zu verweigern. Jede Teillieferung ist unter Angabe der Gesamtmenge, auf die sie sich bezieht, als solche zu bezeichnen. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen findet kein Gefahrenübergang statt, auch wenn solche Teillieferungen oder Teilleistungen vertraglich vereinbart wurden.
- 18.7 Ulbrichts prüft die eingehenden Produkte bei der Übergabe nur auf äußerlich sichtbare Mängel und/oder Abweichungen in Art oder Menge der Produkte. Solche Mängel werden von Ulbrichts unverzüglich gerügt. Sonstige Mängel werden gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 18.8 Stellt der Lieferant fest, dass er einen vereinbarten Liefertermin (aus welchen Gründen auch immer) nicht einhalten kann, informiert er Ulbrichts frühzeitig schriftlich über diese Tatsache. Diese Mitteilung lässt die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der geforderten Liefertermine unberührt.
- 18.9 Wenn die Lieferungen des Lieferanten nicht dem vereinbarten Liefertermin entsprechen, kann Ulbrichts, vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Rechte, eine Expresslieferung beauftragen. Alle dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem Lieferanten auferlegt. Bei Produkten die vor dem Zeitplan geliefert werden, können nach Wahl von Ulbrichts entweder (a) die Produkte wegen unsachgemäßer Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückgeschickt werden, (b) etwaige Zahlungen von Ulbrichts bis zu dem Datum einbehalten werden, an dem die Waren tatsächlich zur Lieferung vorgesehen sind, oder (c) die Waren auf Kosten des Lieferanten bis zu dem in der entsprechenden Bestellung angegebenen Lieferdatum eingelagert werden.
19. **Gefahrenübergang und Eigentumsübertragung**
- Wenn und soweit in dem betreffenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,
- werden die Produkte "DDP" geliefert, wobei als Lieferort der Betrieb von Ulbrichts gilt, an den die Produkte geliefert werden sollen.
 - geht das Eigentum an den Produkten mit Übergabe auf Ulbrichts über.
20. **Verspätete Lieferung und Rückerstattung für Produktionsausfall**
- 20.1 Vorbehaltlich höherer Gewalt oder anderslautender Vorgaben von Ulbrichts gilt eine Lieferung als verspätet, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände eintritt:
- 20.1.1 alle oder ein Teil der Produkte werden nicht zu dem in den Einzelverträgen angegebenen Lieferterminen geliefert; oder
- 20.1.2 obwohl die Produkte fristgerecht geliefert werden, entspricht die Liefer- und Produktdokumentation und/oder die Verpackung der Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen. Solche Produkte sind mit der vereinbarten Liefer- und Produktdokumentation und

- Verpackung nach Ablauf des in den Einzelverträgen vereinbarten Liefertermins erneut zu liefern; oder
- 20.1.3 Die Produkte werden fristgerecht geliefert, sie erweisen sich im Rahmen der Abnahmeprüfung aber als mangelhaft und sind daher zurückzugeben, zu ersetzen, auszusondern oder nachzubessern, und die vertraglich vereinbarte Leistung wird erst nach dem in den Einzelverträgen vereinbarten Liefertermin erbracht; oder
- 20.1.4 die Teile oder Materialien, die Ulbrichts benötigt, um einen Betriebstest durchzuführen, werden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geliefert und Ulbrichts wird nicht vorab informiert.
- 20.2 Der Lieferant erstattet Ulbrichts alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden auf Grund Produktionsausfalls, die Ulbrichts auf Grund verspäteter Lieferung entstehen.
- 20.3 Der Lieferant hat Ulbrichts alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden zu ersetzen, die Ulbrichts durch Produktionsausfall, verzögerte Produktion und zusätzliche Aufwände aufgrund mangelnder Qualität der fristgerecht gelieferten Produkte entstanden sind. Schäden werden auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der beteiligten Personen berechnet.
- 21. Abnahme**
- 21.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes geregelt ist, werden alle gelieferten Produkte einer Abnahmeprüfung durch Ulbrichts unterzogen. Ulbrichts wird nur Produkte abnehmen, die die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllen. Wenn ein Produkt die vereinbarten Abnahmekriterien nicht erfüllt, benachrichtigt Ulbrichts den Lieferanten unter Angabe möglichst genauer Gründe, und der Lieferant wird, ohne zusätzliche Kosten für Ulbrichts, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Benachrichtigung durch Ulbrichts (oder einer anderen in der Bestellung angegebenen Frist) (die "Nachbesserungsfrist") das Produkt an die vereinbarten Abnahmekriterien anpassen und Ulbrichts ein nachgebessertes Produkt zur erneuten Durchführung des Abnahmetests liefern.
- 21.2 Für den Fall, dass die Nachbesserungsfrist erfolglos verstreicht, ist Ulbrichts nach eigenem Ermessen und ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen, berechtigt: (a) den betreffenden Einzelvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und von dem Lieferanten eine sofortige Rückerstattung aller geleisteter Zahlungen zu fordern. Die Rückerstattungspflicht betrifft die Produkte des gekündigten Einzelvertrages sowie sämtliche andere Produkte, die auf Grund der Kündigung für Ulbrichts wertlos geworden sind. (b) die Nachbesserungsfrist um eine im alleinigen Ermessen von Ulbrichts stehende Frist zu verlängern. Wenn nach einer von Ulbrichts gewährten Verlängerung der Nachbesserungsfrist das Produkt immer noch nicht die anwendbaren Abnahmekriterien erfüllt, kann Ulbrichts seine Rechte gemäß Buchstabe (a) des vorstehenden Satzes geltend machen. Alle anderen gesetzlichen Rechte von Ulbrichts bleiben unberührt.
- 21.3 Wenn Ulbrichts feststellt, dass ein Produkt, das Ulbrichts zur Abnahme angeboten wird, die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt, wird Ulbrichts den Lieferanten schriftlich über die Abnahme informieren. Eine Abnahme durch Ulbrichts bedeutet nicht, dass Ulbrichts auf Rechte aus der Bestellung ganz oder teilweise verzichtet hat.
- 22. Zahlung**
- 22.1 Ulbrichts ist verpflichtet, an den Lieferanten die in den jeweiligen Einzelverträgen für die jeweiligen Produkte und/oder Leistungen vereinbarten Zahlungen zu leisten. Sofern in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist, umfassen die Preise für die Produkte/Dienstleistungen alle Kosten in Bezug auf Verpackung, Materialien, Transport, Fertigungsmittel, Zollabgaben, Versicherung und andere Kosten für Versand und/oder Beförderung einschließlich aller Kosten, die in Bezug auf die Transportgenehmigung(en) anfallen. Darüber hinausgehende Zahlungsverpflichtungen von Ulbrichts existieren nur, wenn und soweit diese in den Einzelverträgen ausdrücklich vereinbart sind.
- 22.2 Sofern in den jeweiligen Einzelverträgen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellt der Lieferant alle Rechnungen in EURO aus.
- 22.3 Sofern von beiden Parteien nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant die Rechnungen in Übereinstimmung mit der Bestellung aus, nachdem Ulbrichts die Produkte in Übereinstimmung mit der Bestellung abgenommen hat.
- 22.4 Alle Rechnungen sind an den in der Bestellung angegebenen Empfänger zu richten. Rechnungen dürfen den Produkten nicht beigelegt werden, sondern sind nach Versand der Produkte gesondert an Ulbrichts zu senden.
- 22.5 Alle Rechnungen müssen dem anwendbaren Recht, insbesondere dem anwendbaren Umsatzsteuerrecht, und etwaigen Sondervereinbarungen entsprechen.
- 22.6 In allen Fällen müssen Rechnungen die vollständige Bestellreferenznummer und das Bestell-/Vertragsdatum enthalten.
- 22.7 Alle Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung ist Ulbrichts zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.
- 22.8 Eine Erhöhung des Preises (sei es wegen erhöhter Material-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursschwankungen oder anderer Ursachen) darf nicht ohne vorherige Genehmigung von Ulbrichts vorgenommen werden.
- 23. Gewährleistung**
- 23.1 Sofern nicht ausdrücklich anders in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart, versichert und gewährleistet der Lieferant Ulbrichts und Ulbrichts Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern, dass
- 23.1.1 die Produkte, Leistungen, Materialien und Dokumente keine geistigen Eigentumsrechte verletzen;
- 23.1.2 die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen vom Lieferanten in professioneller Weise durch qualifiziertes Personal erbracht werden, das zur Ausführung der betreffenden spezifischen Leistungen ausgebildet, qualifiziert und befugt ist;
- 23.1.3 die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen vom Lieferanten in Übereinstimmung mit Ulbrichts Qualitätsanforderungen und den im Einzelvertrag vereinbarten Beschaffenheiten und Service Levels (falls zutreffend) erbracht werden;
- 23.1.4 die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen die in den Einzelverträgen vereinbarten Termine für die Fertigstellung und Lieferung der Produkte einhalten;
- 23.1.5 alle Produkte, die an Ulbrichts geliefert werden, (i) den Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Anforderungen, Werbeversprechen, Angaben auf Behältern oder Etiketten, Beschreibungen und Mustern entsprechen; (ii) frei von Fabrikations- und Materialfehlern und neu sind; (iii) in das Eigentum von Ulbrichts, frei von allen Sicherungs- oder Pfandrechten oder sonstigen Lasten übergehen; (iv) angemessen verpackt, gekennzeichnet und etikettiert sind; (v) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und anwendbarer Standards hergestellt werden, die in den Ländern gelten, in denen die Produkte oder die mit den Produkten ausgestatteten Ulbrichts-Fahrzeuge verkauft werden sollen, und die für die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, die Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung gelten; und (vi) mit Ausnahme von Verstößen, die ausschließlich auf Sonderprodukten beruhen, frei von der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter sind.
- 23.2 Sofern in dem entsprechenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist für ein Produkt mit Lieferung und endet:
- 23.2.1 mit Ablauf der von Ulbrichts gegenüber der aller seinem Kunden gewährten Gewährleistungsfrist; oder
- 23.2.2 fünf (5) Jahre nach Lieferung, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 23.3 Ulbrichts ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungsfrist die Annahme von gelieferten Produkten zu verweigern und diese auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken, wenn und soweit diese während der anwendbaren Gewährleistungsfrist in den oben genannten Punkten fehlerhaft oder mangelhaft sind oder der vereinbarten Beschaffenheit nicht entsprechen.
- 23.4 Der Lieferant ist unverzüglich verpflichtet, die Produkte nach Wahl von Ulbrichts auf eigene Kosten zu nachzubessern oder gegen neue, mangelfreie Produkte auszutauschen, es sei denn, Ulbrichts storniert die betreffende Bestellung ganz oder teilweise.
- 23.5 Wurde ein Mangel behoben, haftet der Lieferant für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist für Mängel an den ausgetauschten oder nachgebesserten Produkten zu den gleichen Bedingungen, wie sie für die ursprünglich gelieferten Produkte gelten.
- 23.6 Unterlässt der Lieferant die erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen, so ist Ulbrichts berechtigt, die Nacherfüllung auf Risiko und Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 23.7 Für den Fall, dass (i) die Produkte zu einem Sicherheitsrisiko für Nutzer führen, oder (ii) ein freiwilliger oder gesetzlich vorgeschriebener Rückruf, eine Rücknahme oder eine ähnliche Maßnahme ("Rückruf") in Bezug auf die Produkte erforderlich werden, ist der Lieferant verpflichtet,
- 23.7.1 Ulbrichts in zumutbarer Weise bei der Entwicklung und Umsetzung einer Rückrufstrategie zu unterstützen;
- 23.7.2 soweit möglich und ohne schuldhaftes Verzögerung Ulbrichts über alle Maßnahmen, zu deren Ergreifung Ulbrichts gesetzlich verpflichtet ist, einschließlich der Kommunikation mit Behörden, im Voraus und in allen Einzelheiten zu informieren.
- 23.8 Außer soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, ist der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht berechtigt, einen freiwilligen Rückruf von Produkten zu initiieren. Ulbrichts darf die Genehmigung nicht ohne Grund verweigern.
- 23.9 Der Lieferant haftet für alle Verluste, die Ulbrichts durch den Rückruf eines Ulbrichts Produktes, in dem die Produkte des Lieferanten verbaut sind,

- entstehen und hält Ulbrichts schadlos, soweit der Rückruf auf Grund der Produkte des Lieferanten erfolgt.
- 23.10 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Leistungen in kompetenter, fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und den anerkannten Industriestandards zu erbringen.
- 23.11 Diese Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen und werden gegenüber Ulbrichts, seinen Rechtsnachfolgern, Kunden und den Nutzern der Produkte von Ulbrichts gewährt.
- 23.12 Diese Gewährleistungen dürfen vom Lieferanten nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Genehmigung einer Spezifikation, einer Herstellungsdocumentation, eines Herstellungsverfahrens o.ä. durch Ulbrichts ist nicht so auszulegen, dass sie den Lieferanten von den hierin festgelegten Gewährleistungen entbindet. Ein Verzicht durch Ulbrichts auf bestimmte Spezifikationen, Herstellungsdocumentationen oder Herstellungsverfahren lassen alle anderen vereinbarten Spezifikationen, Herstellungsdocumentation oder Herstellungsverfahren unberührt, es sei denn, Ulbrichts erklärt schriftlich etwas Anderes. Für den Fall, dass die Parteien eine Gewährleistungsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung an Stelle dieses Abschnitts **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**
- 24. Vertragsstrafe**
- 24.1 Die Nichteinhaltung eines Meilensteins innerhalb der in den jeweiligen Einzelverträgen festgelegten Fristen gilt als Verzug in Bezug auf diesen Einzelvertrag. Im Falle eines Verzugs hat Ulbrichts Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettokaufpreises der verspätet gelieferten Produkte für jeden Kalendertag des Verzuges ("Vertragsstrafe"). Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe darf jedoch 5 Prozent des Nettovertragswerts des betreffenden Einzelvertrages nicht überschreiten.
- 24.2 Ulbrichts hat das Recht, diese Vertragsstrafe mit anderen Forderungen zu verrechnen.
- 24.3 Der Lieferant ist nur dann nicht zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn er nachweisen kann, dass die Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag auf ein Versäumnis von Ulbrichts oder Ulbrichts' Drittlieferanten oder auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.
- 24.4 Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe lässt die Verpflichtung des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Einzelverträgen unberührt.
- 25. Gewährleistungen in Bezug auf Informationssicherheit**
- 25.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte keine Merkmale aufweisen, welche die Integrität, Vertrauenswürdigkeit und Verfügbarkeit der Produkte, anderer Hard- und/oder Software oder Daten gefährden, insbesondere keine Merkmale, die eine unerwünschte
- Übermittlung/Extraktion von Daten,
 - Änderung/Manipulation von Daten oder Prozesslogik,
 - Funktionserweiterung oder ein unerwünschtes Einfügen von Daten ermöglichen.
- "Unerwünscht" in diesem Sinne ist ein Merkmal Bestandteil, das
- Ulbrichts nicht gefordert hat,
 - der Lieferant in der Beschreibung des Merkmals und seiner Auswirkungen nicht angeboten hat, und
 - Ulbrichts im Einzelfall auch nicht schriftlich angenommen hat.
- "Daten" im Sinne dieses Abschnitts sind Informationen, die entweder elektronisch, magnetisch oder anderweitig nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert oder übertragen werden.
- 25.2 Der Lieferant gewährleistet, dass er die Daten von Ulbrichts und seine eigenen Daten, die für die Lieferung der Produkte nach dem Stand der Technik erforderlich sind, gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch sichert (nachfolgend "Informationssicherheit"). Insbesondere wird der Lieferant die Daten von Ulbrichts (mit Ausnahme der E-Mail-Kommunikation) strikt von den Daten anderer Kunden trennen und getrennt behandeln und geeignete Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Kunden auf solche Daten von Ulbrichts einsetzen.
- 25.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betroffenen Ulbrichts-Daten oder der Bedeutung der Lieferung der Produkte durch den Lieferanten kann Ulbrichts vom Lieferanten ein zumutbares Maß an Sicherheitsmaßnahmen sowie einen Nachweis eines angemessenen Informationssicherheitsniveaus im Betrieb des Lieferanten verlangen; ein solcher Nachweis kann insbesondere durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats (z.B. ISO/IEC 27001 "Information Technology - IT Security Process - Information Security Management Systems - Requirements") oder durch eine Zertifizierung nach dem VDA-Modell "TISAX" ("Trusted Information Security Assessment Exchange") erfolgen. Die Parteien können eine angemessene Frist für die erstmalige Zertifizierung einer Produktionsstätte nach "TISAX" vereinbaren.
- 25.4 Der Lieferant stellt sicher, dass er keine möglicherweise schadensverursachende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) verwendet, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Der Lieferant wird diese nach dem Stand der Technik prüfen und auf Verlangen von Ulbrichts schriftlich bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf schadensverursachende Software gefunden hat.
- 25.5 Erhält der Lieferant Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zur Folge haben kann (z.B. Sicherheitslücken, Datenverlust, Funktionsstörungen, Gefährdung, Angriff durch schadensverursachende Software oder Datenmissbrauch) und der Ulbrichts betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf die Daten von Ulbrichts (z.B. Datenleck oder Cyber-Angriff), oder es Anhaltspunkte für den Lieferanten gibt, die nach vernünftiger Einschätzung den Verdacht eines solchen Vorfalles begründen, so wird der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten,
- Ulbrichts darüber informieren, und
 - alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Vorfall aufzuklären und den Schaden zu begrenzen und Ulbrichts entsprechend unterstützen und
 - Ulbrichts bei der Wiederherstellung der Daten unterstützen, wenn die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Lieferung der Produkte, eine Reduzierung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht und
 - auf Anfrage von Ulbrichts einen Sicherheitsbericht für einen bestimmten Zeitraum vorlegen. Der Bericht muss insbesondere die Ergebnisse der festgestellten Sicherheitsüberprüfungen, die Risiken für die Informationssicherheit sowie die festgestellten Vorfälle im Bereich der Informationssicherheit und ergriffene Maßnahme enthalten sowie,
 - Ulbrichts auf Anfrage in die Lage versetzen, sich von der Einhaltung der Informationssicherheit und der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien selbst zu überzeugen (nachfolgend "Audits"). Der Lieferant hat die Audits zu dulden und Ulbrichts zu unterstützen, z.B. durch Bereitstellung von Informationen, soweit dies für die Durchführung der Audits erforderlich ist. Ulbrichts ist berechtigt, die Audits durch ein qualifiziertes externes Unternehmen durchführen zu lassen, welches gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, es sei denn, dieses Unternehmen ist ein Wettbewerber des Lieferanten. Gesetzliche Kontroll- und Informationsrechte von Ulbrichts werden durch die Regelungen in diesem Abschnitt nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen; solange kein entsprechender Nachweis, gemäß Ziffer 25.3, vorliegt, kann Ulbrichts ein Audit auch dann verlangen, wenn kein Vorfall oder Verdacht auf das Vorliegen eines Vorfalles besteht.
- 26. Arbeiten vor Ort in Betriebsstätten**
- 26.1 Wenn und soweit die Leistungen des Lieferanten Arbeiten in speziellen von Ulbrichts festgelegten Betriebsstätten erfordern, sichert der Lieferant zu, dass er die Betriebsstätten und alle im Zusammenhang mit einer Bestellung bereitgestellten Unterlagen geprüft hat oder prüfen wird und sich von dem sicheren und angemessenen Zustand der Betriebsstätten überzeugt hat.
- 26.2 Der Lieferant muss alle Regeln, Richtlinien, Verfahren und Anforderungen von Ulbrichts in Bezug auf die Betriebsstätten und alle Umwelt- und Sicherheitsanforderungen von Ulbrichts einhalten.
- 26.3 Der Lieferant hat die Betriebsstätten jederzeit frei von Abfall, Verschmutzung oder gefährlichen Substanzen zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten durch den Lieferanten verlässt der Lieferant die Betriebsstätten besenrein.
- 26.4 Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung von Material oder Ausrüstung des Lieferanten oder das Risiko der Verletzung oder des Todes von Mitarbeitern, Beauftragten oder Subunternehmern des Lieferanten, während sie sich in den Betriebsstätten von Ulbrichts oder in anderen von Ulbrichts vorgegebenen Betriebsstätten aufhalten, trägt der Lieferant. Ulbrichts übernimmt keine Verantwortung oder Haftung gegenüber dem Lieferanten und der Lieferant verteidigt Ulbrichts gegen und stellt Ulbrichts frei von Ansprüchen Dritter, die diese auf Grund oder im Zusammenhang einer Handlung des Lieferanten auf einer eigenen oder von Ulbrichts vorgegebene Betriebsstätte wegen Verlust, Beschädigung, Verletzung oder Tod geltend machen.
- 27. Freistellung**
- 27.1 Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, Ulbrichts und seine Gesellschafter, leitenden Angestellten, Geschäftsführer, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und Vertreter freizustellen von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die Ulbrichts aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter aus den folgenden Gründen entstanden sind,
- 27.1.1 aus oder in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verstoß des Lieferanten gegen eine der hierin enthaltenen Zusicherungen oder Gewährleistungen;
 - 27.1.2 aus einem Versäumnis oder einer Weigerung des Lieferanten entstehen, eine seiner Verpflichtungen gemäß den Einzelverträgen ordnungsgemäß zu erfüllen;

- 27.1.3 im Zusammenhang mit oder aufgrund von Todesfällen, Personenschäden oder Sachschäden, einschließlich Umweltschädigungen, soweit diese durch die Fahrlässigkeit von Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Vertretern oder Subunternehmern des Lieferanten im Zusammenhang mit oder aufgrund von unter diesen Bedingungen erbrachten Leistungen; oder
- 27.1.4 Leistungen, Handlungen oder Pflichtverletzungen des Lieferanten oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferanten auf Grund eines oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag.
- 27.2 Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Lieferant nicht für Schäden und Ansprüche Dritter, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ulbrichts entstehen.
- 27.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts, seine Rechtsnachfolger und Kunden freizustellen von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die Dritte gegenüber Ulbrichts wegen der Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch oder im Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen des Lieferanten geltend machen. Die Freistellung gilt nicht für Schäden auf Grund von Spezialprodukten.
- 27.4 Für den Fall, dass die Produkte geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen, wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder (i) Ulbrichts das Recht verschaffen, diese Produkte weiterhin ohne Rechtsverletzung zu nutzen, oder (ii) diese Produkte austauschen oder so verändern, dass sie nicht länger ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, wobei die ausgetauschten oder veränderten Produkte alle vereinbarten Spezifikationen, Dokumentationen, Gewährleistungen und Merkmale erfüllen müssen und keine neue oder andere Hard- oder Software zum Betrieb erfordern dürfen. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle Verluste oder Schäden, die Ulbrichts aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Verletzung entstehen. Wenn Ulbrichts nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Lieferant nicht in der Lage ist, eine der oben genannten Bedingungen ((i) oder (ii)) innerhalb eines wirtschaftlich zumutbaren Zeitraums umzusetzen, ist Ulbrichts berechtigt, die Einzelverträge ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall hat der Lieferant Ulbrichts auf den Einzelvertrag bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten. Zusätzlich zur Rückerstattung der geleisteten Zahlungen hat der Lieferant Ulbrichts alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die Ulbrichts entstehen, um Ersatz für die infolge der Kündigung nicht gelieferten Produkte zu beschaffen.
- 28. Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten**
- Der Lieferant unterstützt Ulbrichts auf eigene Kosten im Falle eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Erfüllung der Einzelverträge.
- 29. Versicherung**
- 29.1 Für die Dauer der Laufzeit des jeweiligen Einzelvertrages und für einen Zeitraum von zwei Jahren danach hat der Lieferant die folgenden Versicherungspolice bei angesehenen Versicherungsgesellschaften zu unterhalten:
- 29.1.1 Eine Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung pro Kalenderjahr und Schadensfall von zehn (10) Millionen Euro, pauschal für Sach- und Personenschäden;
- 29.1.2 Eine Rückrufkostendeckungsversicherung mit einer Mindestdeckung von zwanzig (20) Millionen Euro pro Kalenderjahr und Schadensfall.
- 29.2 Beim Abschluss und bei der Erneuerung jeder Versicherung sendet der Lieferant unverzüglich eine entsprechende Kopie des Versicherungsscheins an Ulbrichts. Auf schriftliche Anforderung stellt der Lieferant Ulbrichts Kopien der Versicherungsscheine und Einzelheiten über den gewährten Versicherungsschutz zur Verfügung.
- 29.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts zu benachrichtigen, falls eine Versicherung gekündigt wird oder dies abzusehen ist oder ihre Bedingungen wesentlich geändert wurden oder werden.
- 29.4 Die Haftung des Lieferanten im Rahmen eines Einzelvertrages gilt nicht als beschränkt oder ausgeschlossen, wenn der Lieferant die in Abschnitt 29.1 genannten Versicherungen abschließt.
- 30. Geistige Eigentumsrechte**
- 30.1 Die Parteien vereinbaren, dass der Lieferant Ulbrichts alle geistigen Eigentumsrechte zusammen mit dem Know-how, welches in die Produkte des Lieferanten eingeflossen ist, und/oder für die Nutzung der Produkte erforderlich ist, nach Vereinbarung gemäß des jeweiligen Einzelvertrages im Voraus ohne zusätzliche Kosten überträgt. Zur Vermeidung von Unklarheiten, umfasst diese Übertragung jedes geistige Eigentumsrecht und Know-how, das der Lieferant oder ein Dritter im Namen des Lieferanten für die Zwecke des jeweiligen Einzelvertrages erwirbt. Ulbrichts erwirbt das ausschließliche Recht an diesem geistigen Eigentum und Know-how.
- 30.2 Zur Vermeidung von Unklarheiten, bedeutet Eigentum in Bezug auf Urheberrechte sämtliche ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die sich aus diesen Urheberrechten ergeben, einschließlich des Rechts auf Änderungen oder ähnliches.
- 30.3 Der Lieferant stellt sicher, dass er, seine Mitarbeiter und Dritte, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind, alle von Ulbrichts rechtmäßig
- geforderten Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, die erforderlich sind, um Ulbrichts in die Lage zu versetzen, geistige Eigentumsrechte oder Know-how ordnungsgemäß zu schützen, anzumelden und zu nutzen.
- 30.4 Der Lieferant garantiert, dass er der alleinige und ausschließliche Eigentümer dieser geistigen Eigentumsrechte und des Know-hows ist und das Recht hat, diese geistigen Eigentumsrechte und das Know-how an Ulbrichts zu übertragen.
- 30.5 Der Lieferant garantiert ferner, dass alle Rechte an geistigem Eigentum und Know-how frei von Rechten Dritter sind und das Know-how, soweit für die Geschäfte von Ulbrichts erforderlich, in schriftlicher oder elektronischer Form angemessen verkörpert und im Besitz des Lieferanten ist.
- 30.6 Für den Fall, dass ein im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages erzieltes Arbeitsergebnis auf bereits vorhandenen Ergebnissen beruht, stellt der Lieferant sicher, dass er alle Rechte erwirbt und auf Ulbrichts überträgt, die erforderlich sind, damit Ulbrichts die Arbeitsergebnisse in derselben Weise wirtschaftlich verwerten und nutzen kann, wie wenn es keine bereits vorhandenen Ergebnisse gäbe.
- 30.7 Der Lieferant garantiert ferner, dass das Know-how weder in wirtschaftlich bedeutsamen Teilen noch insgesamt Dritten preisgegeben wurde. Alle Mitarbeiter des Lieferanten sind schriftlich zu verpflichten, sämtliche vertrauliche Informationen zu schützen. Der Lieferant hat ferner angemessene Vertraulichkeitsklauseln in seine Kooperationsvereinbarungen im Bereich Forschung und Entwicklung und/oder andere Vereinbarungen, die für die Erbringung der Leistungen gemäß des jeweiligen Einzelvertrages mit Dritten relevant sind, aufzunehmen, um das Know-how zu schützen.
- 30.8 Der Lieferant garantiert ferner, dass er die unbeschränkten Nutzungsrechte an dem geistigen Eigentum und an dem Know-how hat. Der Lieferant garantiert, dass die Verwertung der Arbeitsergebnisse der Leistungen durch Ulbrichts nicht von anderen geistigen Eigentumsrechten und/oder Know-how abhängig ist. Der Lieferant sichert zu, dass ihm gegenüber keine Ansprüche Dritter wegen der Verletzung geistiger Eigentumsrechte oder Know-hows, geltend gemacht oder angedroht wurden.
- 30.9 Der Lieferant garantiert, dass er alle Dienstfindungen, die von Arbeitnehmern während ihrer Beschäftigung beim Lieferanten oder bei von ihm oder seinen Subunternehmern beauftragten Subunternehmern gemacht und erzielt wurden, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht in Anspruch genommen hat. Der Lieferant garantiert weiterhin die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze in Bezug auf solche Dienstfindungen.
- 30.10 Der Lieferant überträgt Ulbrichts hiermit unwiderruflich sämtliche Rechte in Bezug auf alle Nutzungsarten in allen Ländern weltweit an allen schutzfähigen Informationen, Daten, Berichten, Studien, Diagramme, Pläne, Schaubilder, Präsentationen und Lieferungen (wie in den Einzelverträgen definiert) und an allen Entwicklungen, Erfindungen, Spezifikationen, Dokumenten, Designs, Methoden, Geschäftsprozessen oder Modelle die im Rahmen der Einzelverträge getätigt oder entwickelt werden (zusammen das "Arbeitsprodukt", die „Auftragsarbeiten“). Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Arbeitsprodukt in irgendeiner Weise zu nutzen, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich gestattet oder von den Parteien schriftlich vereinbart.
- 31. Veröffentlichungen**
- 31.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts nicht berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit Ulbrichts und deren Bedingungen öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 31.2 Der Lieferant, seine Mitarbeiter, Partner, Vertreter und Subunternehmer sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch Ulbrichts weder berechtigt, den Namen, die Marke oder das Logo von Ulbrichts in Verkaufs-, Marketing-, Werbe- oder anderen Publikationen zu verwenden, noch öffentliche Erklärungen in Bezug auf Ulbrichts abzugeben oder den Briefkopf von Ulbrichts zu verwenden.
- 32. Inspektions- und Prüfungsrechte**
- 32.1 Ulbrichts ist berechtigt, die Produkte in jeder Phase ihrer Herstellung, Konstruktion, Vorbereitung, Lieferung oder Fertigstellung zu inspizieren. Ulbrichts hat ferner das Recht, die Räumlichkeiten des Lieferanten zu den üblichen Arbeitszeiten zu betreten, um die Produktionsanlage und die Produkte und Materialien, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung der jedes Einzelverträge verwendet, zu inspizieren. Der Lieferant verpflichtet sich, alle von Ulbrichts oder den Kunden von Ulbrichts im Zuge einer solchen Inspektion erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage von Ulbrichts ist der Lieferant verpflichtet, Produktions- und Qualitätsprüfberichte und damit zusammenhängende Daten vorzulegen. Ulbrichts kann eine externe Firma mit der Durchführung der Inspektionen beauftragen.
- 32.2 Die Prüfung der Produkte durch Ulbrichts, sei es während der Herstellung, vor der Lieferung oder innerhalb einer zumutbaren Zeit nach der Lieferung, gilt nicht als Abnahme der unfertigen oder fertigen Produkte.
- 32.3 Ungeachtet einer geleisteten Zahlung oder vorherigen Prüfung ist Ulbrichts, unbeschadet anderer Ansprüche und Rechtsmittel, nach seiner Wahl berechtigt, Produkte, die nicht den Anforderungen der Einzelverträge entsprechen, zurückzuweisen (d.h. die Abnahme zu verweigern) und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder diese zu behalten

- und anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn die Nichtkonformität erst in der Herstellungs- oder Verarbeitungsphase von Ulbrichts ersichtlich wird. Wenn Ulbrichts sich dafür entscheidet, die Produkte anzupassen, wird Ulbrichts sich mit dem Lieferanten über die entsprechende Vorgehensweise beraten. Der Lieferant erstattet Ulbrichts alle angemessenen Kosten, die sich aus der Nichtabnahme oder Korrektur ergeben. Im Fall von verborgenen Mängeln oder Falschdarstellungen gilt eine erklärte Abnahme als nicht wirksam. Nichts in diesen Bedingungen entbindet den Lieferanten von der Verpflichtung zur Prüfung, Inspektion und Qualitätskontrolle.
- 32.4 Der Lieferant gewährt Ulbrichts das Recht auf Zugang zu und das Recht auf Prüfung aller Informationen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Einzelverträge. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für die jeweiligen Einzelverträge relevanten Informationen für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach Beendigung der Leistungen oder Lieferung der Produkte aufzubewahren. Der Lieferant wird Ulbrichts, zuständigen Behörden und Prüfern, die Möglichkeit verschaffen, alle Informationen und Abläufe, welche für die vom Lieferanten erbrachten Leistungen relevant sind, einzusehen. Dies schließt unter anderem ein, wichtige Prozesse des Lieferanten zu inspizieren, zu untersuchen und zu auditieren, um zu überprüfen, dass die Prozesse des Lieferanten den anwendbaren Industriestandards in Bezug auf Notfallplanung, der Kontinuität von Geschäftsplänen, Softwareentwicklung, Testprozessen, Änderungskontrollverfahren und Nachfolgeplanung für Schlüsselpersonal entsprechen und die anwendbaren Gesetze und Vorschriften erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, mit Auditoren von Ulbrichts zusammenarbeiten, um eine schnelle und genaue Prüfung zu gewährleisten.
- 33. Höhere Gewalt und Arbeitsunterbrechungen**
- 33.1 Wenn und soweit Ulbrichts oder der Lieferant aufgrund eines Ereignisses oder Vorkommnisses außerhalb ihrer Kontrolle und ohne ihr Verschulden, wie z.B. Einschränkungen, Verbote, Anordnungen einer Regierungsbehörde; Embargos; Brände; Explosionen; Naturkatastrophen; Aufstände; Kriege; Sabotage; Epidemien; oder Pandemien (zusammen "Höhere Gewalt"), nicht in der Lage sind, ihre jeweiligen Verpflichtungen aus einem Einzelvertrag zu erfüllen, ist der Lieferant oder Ulbrichts, je nachdem was zutrifft, so schnell wie möglich (jedoch spätestens nach Ablauf eines (1) vollen Arbeitstages) nach dem Eintritt des Ereignisses verpflichtet, die jeweils anderen Partei schriftlich über das Ereignis Höherer Gewalt zu benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung ist das Ereignis zu beschreiben und die andere Partei über die voraussichtliche Dauer des Ereignisses und den Zeitraum, innerhalb dessen das Ereignis behoben wird, zu informieren. Der Lieferant informiert Ulbrichts unverzüglich, sobald das Ereignis Höherer Gewalt behoben wurde.
- 33.2 Während eines Verzuges oder einer Nichterfüllung durch den Lieferanten aufgrund von Höherer Gewalt ist Ulbrichts berechtigt: (i) Produkte aus anderen Quellen zu beziehen und die Mengen, die Ulbrichts nach den jeweiligen Einzelverträgen dem Lieferanten abzunehmen hat, entsprechend zu reduzieren; oder (ii) den betreffenden Einzelvertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 33.3 Darüber hinaus hat der Lieferant auf seine Kosten alle von Ulbrichts vernünftigerweise geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle einer zu erwartenden Arbeitsunterbrechung, eines Streiks oder ähnlichen Ereignisses oder infolge des Auslaufens der Arbeitsverträge des Lieferanten eine ununterbrochene Versorgung von Ulbrichts mit den Produkten gewährleistet ist. Der Lieferant hat Ulbrichts unverzüglich über jede Störung zu informieren. Wenn der Lieferant auf Verlangen von Ulbrichts (i) nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen (oder einem kürzeren Zeitraum, wenn Ulbrichts dies verlangt) vernünftige Zusicherungen abgibt, dass eine Unterbrechung nicht länger als vier (4) Wochen dauern wird, oder (ii) Ulbrichts darüber informiert, dass die Unterbrechung länger als vier (4) Wochen dauern wird, oder (iii) die Unterbrechung tatsächlich länger als vier (4) Wochen dauert, kann Ulbrichts den betreffenden Einzelvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund).
- 33.4 Der Lieferant erkennt an, dass eine Änderung seiner Kosten für Materialien, Komponenten oder Leistungen, die auf Marktbedingungen, Handlungen des Lieferanten oder Vertragsstreitigkeiten mit seinen Subunternehmern beruht, nicht als Höhere Gewalt gilt und den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Erfüllung entbindet, sei es wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit oder aus anderen Gründen.
- 33.5 Wenn Ulbrichts aufgrund Höherer Gewalt daran gehindert wird, Produkte abzunehmen oder andere Verpflichtungen gemäß des jeweiligen Einzelvertrages zu erfüllen, ist Ulbrichts für die Dauer der Behinderung von seiner Abnahme- oder anderweitigen Leistungspflicht befreit.
- 34. Ausfuhrkontrolle und Ausfuhrbeschränkungen**
- 34.1 Der Lieferant informiert Ulbrichts
- 34.1.1 über alle für die Produkte und verwendeten Technologien geltenden Ausfuhrbedingungen oder -beschränkungen (z.B. Registrierungen nach der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),
- 34.1.2 darüber, ob die Produkte und verwendeten Technologien nach US-Recht bzw. US-Bestimmungen etwaigen Ausfuhr-/Wiederausfuhrbedingungen unterliegen, und
- 34.1.3 über jeweils gültige Klassifizierungsnummern. z.B. ECCN - Export Control Classification Number für US-Produkte, "AL-Nummer" für Produkte und Technologien, die in der österreichischen Ausfuhrkontrollliste aufgeführt sind, "Dual-Use-Nummer" für Produkte und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc., sowie
- 34.1.4 über alle auf die Produkte und verwendeten Technologien anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Ausnahmen.
- 34.2 Auf Anfrage des Lieferanten stellt Ulbrichts dem Lieferanten die erforderlichen Erklärungen zur Verfügung.
- 34.3 Der Lieferant ist verpflichtet, weder direkt noch indirekt vertrauliche Informationen von Ulbrichts, die Produkte, die Software und/oder die Technologie, in Länder zu exportieren oder zu re-exportieren, ohne die anwendbaren internationalen und nationalen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten und gegebenenfalls erforderliche Ausfuhrgenehmigungen einzuholen. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für die Bestimmungen der Volksrepublik China, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Österreich. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Ulbrichts darüber zu informieren, wenn die gelieferten Produkte oder Technologien den Exportkontrollgesetzen der USA und/oder den des eigenen Landes unterliegen und, falls zutreffend, welche Exportkontroll-Klassifizierungsnummer ("ECCN") diese haben.
- 35. Wettbewerbsfähigkeit**
- 35.1 Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit wettbewerbsfähig zu bleiben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich in Bezug auf Preise, Qualität, Transport und Zuverlässigkeit. Es wird vereinbart, dass, falls neue Technologien verfügbar werden, die eine andere und wirtschaftlichere Herstellungsmethode für die Produkte ermöglichen, der Lieferant verpflichtet ist, diese Technologien und Verfahren auf eigene Kosten einzusetzen. Die Einsparungen, die im Zusammenhang mit solchen erforderlichen Verbesserungen erzielt werden, sind nach Ulbrichts alleinigem Ermessen gerecht zwischen den Parteien aufzuteilen, wobei die Quelle dieser Einsparungen und die zur Erzielung dieser Einsparungen erforderlichen Kapital- oder sonstigen Aufwendungen berücksichtigt werden.
- 35.2 Wenn und soweit der Lieferant seine Wettbewerbsfähigkeit nicht aufrechterhalten kann, ist Ulbrichts berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag mit einer Frist von neunzig (90) Kalendertagen schriftlich zu kündigen ("Kündigungsfrist"). Die Kündigungsfrist ist nicht als Behebungsfrist ausulegen. Ulbrichts hat nach der Kündigung keinerlei Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten, gleich welcher Art und Weise.
- 36. Kontinuität der Versorgung**
- Für den Fall, dass der Lieferant wesentlich gegen die Einzelverträge verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Benachrichtigung durch Ulbrichts behebt oder wenn der Lieferant innerhalb desselben Zeitraums keine Vorkehrungen zur angemessenen Befriedigung von Ulbrichts trifft, um zukünftige Verstöße mit gleichen oder im Wesentlichen ähnlichen Ursachen zu verhindern, ist Ulbrichts berechtigt, den Lieferanten zu benachrichtigen und nach eigenem Ermessen zu fordern, dass ein von dem Lieferanten benannter Dritter die Produkte herstellt und/oder Leistungen erbringt, oder Dritte mit der Herstellung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen zu beauftragen.
- 37. Elektronischer Datenaustausch („EDI“) und Informationssicherheit**
- 37.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die in den „EDI Implementation Guidelines“ von Ulbrichts festgelegten Anforderungen zu erfüllen.
- 37.2 Auf schriftliche Aufforderung von Ulbrichts hat der Lieferant den internationalen Informationssicherheitsstandard ISO 27001 zu erfüllen, was durch ein Zertifikat zu bescheinigen ist.
- 38. Einhaltung der Gesetze**
- Der Lieferant und die Produkte müssen alle geltenden Gesetze und Normen der Länder, in denen die Produkte verwendet werden sollen, erfüllen, soweit sich diese auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, die Einfuhr, die Lizenzierung, Genehmigung oder Zertifizierung der Produkte sowie auf umweltrechtliche, wettbewerbsrechtliche und arbeitsrechtliche Aspekte beziehen. Dies schließt auch Gesetze ein, die sich auf die Auswahl von Subunternehmern auswirken und/oder Diskriminierung, Kfz-Sicherheit und Handel zum Gegenstand haben. Auf Anforderung von Ulbrichts ist der Lieferant verpflichtet, die Erfüllung der oben genannten Anforderungen schriftlich zu bestätigen. Der Lieferant versichert, dass die von Ulbrichts erworbenen Produkte weder vom Lieferanten selbst noch von seinen Zulieferern mittels Zwangsarbeit hergestellt werden oder wurden.
- 39. Umwelt**
- 39.1 Der Schutz der Umwelt, eine Reduzierung des Ressourcenverbrauchs, die Einhaltung der Umweltgesetze und die Entwicklung nachhaltiger Produkte sind Hauptanliegen von Ulbrichts. Ulbrichts erwartet vom Lieferanten, dass er diese Anliegen umfassend unterstützt. Der Lieferant ist verpflichtet, durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Unterpelieferanten sicherzustellen, dass die genannten Anforderungen entlang der gesamten Lieferkette erfüllt werden.

- 39.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Industriestandards und anwendbaren Berufskodizes und -vorschriften einzuhalten.
- 40. Soziale Verantwortung**
- 40.1 Für Ulbrichts ist es von größter Bedeutung, dass Unternehmen bei ihren Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern und der Gesellschaft als Ganzes berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Ulbrichts selbst als auch für seine Zulieferer. Ulbrichts und seine Zulieferer verpflichten sich, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrer "Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" (Genf 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, die Richtlinien der UN-Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) einzuhalten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Bedeutung:
- Wahrung der Menschenrechte,
 - Abschaffung von Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit,
 - Positive und negative Vereinigungsfreiheit,
 - Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnlichem, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Familienstand, politischer Zugehörigkeit, Veteranenstatus oder anderen durch nationale Gesetze geschützte Merkmalen,
 - Einhaltung der Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - Schutz vor willkürlichen Personalmaßnahmen,
 - Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
 - Aufrechterhaltung angemessener sozialer Arbeitsbedingungen,
 - Bedingungen, die es den Beschäftigten ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
 - Entlohnung, die es den Beschäftigten ermöglicht, ihren Lebensunterhalt einschließlich ihrer sozialen und kulturellen Teilhabe zu sichern,
 - Umsetzung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Regelungen,
 - Schutz der Rechte indigener Völker,
 - Verbot von Bestechung und Erpressung,
 - Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 40.2 Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, alle und jeden seiner Unterlieferanten dazu zu veranlassen, die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten.
- 40.3 Der Lieferant muss spätestens bis zum Produktionsstart (SOP) ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach "OHSAS 18001" oder "ISO 45001" oder ein davon abgeleitetes anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem einführen, aufrechterhalten und gegenüber Ulbrichts durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachweisen. Abweichungen von den Anforderungen des Satzes 1 können zwischen Ulbrichts und dem Lieferanten schriftlich vereinbart werden.
- 41. Mindestlohn**
- 41.1 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlohn zu zahlen.
- 41.2 Der Lieferant versichert und gewährleistet, nur solche Subunternehmer zu beschäftigen, die sich ebenfalls vertraglich verpflichten, ihren Mitarbeitern mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlohn zu zahlen.
- 41.3 Für den Fall, dass Ulbrichts von einem Mitarbeiter des Lieferanten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber Ulbrichts, Ulbrichts alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Verteidigung gegen den Anspruch erforderlich sind.
- 42. Anti-Korruption**
- 42.1 Der Lieferant versichert, dass er bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag keine Zahlungen an Mitarbeiter, Vertreter oder Treuhänder von Dritten leistet oder anbietet, Zahlungen an diese zu leisten oder ihnen Vorteile zu gewähren, mit der Absicht das Verhalten dieser Mitarbeiter, Vertreter oder Treuhänder Dritter in Bezug auf einen Einzelvertrag zu beeinflussen.
- 42.2 Der Lieferant versichert, dass keiner der leitenden Angestellten, Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter von Ulbrichts oder mit diesen unmittelbar verwandten Personen (zusammenfassend das "Ulbrichts-Personal") von dem Lieferanten oder seinen leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Mitarbeitern oder Vertretern im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag eine Leistung oder ein Gegenstand von Wert erhalten hat und dass kein Ulbrichts-Personal eine Geschäftsbeziehung irgendeiner Art mit den leitenden Angestellten, Geschäftsführern, Mitarbeitern oder Vertretern des Lieferanten unterhält.
- 43. Vertraulichkeit**
- 43.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass vertrauliche Informationen während der Laufzeit der Einzelverträge gegenseitig offengelegt werden können.
- 43.2 Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen nur für den ausschließlichen Zweck der Erfüllung der Einzelverträge verwendet werden dürfen und dass solche vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei an Dritte weitergegeben werden dürfen.
- 43.3 Diese Beschränkungen der Verwendung oder Offenlegung vertraulicher Informationen gelten nicht für Informationen, die
- 43.3.1 vor dem Zugang der empfangenden Partei öffentlich zugänglich waren oder sich im Besitz der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei befanden, oder
 - 43.3.2 nach dem Zugang bei der empfangenden Partei öffentlich zugänglich wird, außer wenn dies als Folge einer Verletzung der Verpflichtungen der empfangenden Partei aus diesem Vertrag geschieht, oder
 - 43.3.3 von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden und eine solche unabhängige Entwicklung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, oder
 - 43.3.4 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger behördlicher oder richterlicher Anordnung offengelegt werden müssen und die empfangende Partei diese Bestimmung oder Anordnung der offenlegenden Partei unverzüglich bekannt gibt und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird. Die empfangende Partei wird die vertrauliche Behandlung der vertraulichen Informationen durch das Gericht oder die Behörden nach besten Kräften sicherstellen.
- 43.4 Jede Partei erklärt sich bereit, beim Schutz der vertraulichen Informationen angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um die Veröffentlichung dieser vertraulichen Informationen zu verhindern.
- 43.5 Ungeachtet des Vorstehenden kann Ulbrichts vertrauliche Informationen des Lieferanten offenlegen, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Produkte bei der Herstellung, der Nutzung oder dem Verkauf von Ulbrichts-Produkten zu verwenden. Ulbrichts ist verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser Informationen soweit zumutbar durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- 44. Laufzeit**
- Falls zutreffend, beginnt ein Einzelvertrag mit dem in dem Einzelvertrag angegebenen Datum des Inkrafttretens und bleibt für den in dem Einzelvertrag angegebenen Zeitraum in Kraft.
- 45. Kündigung**
- 45.1 Ordentliche Kündigung
- 45.1.1 Ulbrichts hat jederzeit das Recht, einen Einzelvertrag ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Lieferanten wirksam.
 - 45.1.2 In einem solchen Fall verhandeln die Parteien über von Ulbrichts unter Umständen noch zu leistenden Zahlungen. Hierbei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, wie der Prozentsatz der vom Lieferanten vor der Kündigung gelieferten Produkte/erbrachten Leistungen, der Möglichkeit des Lieferanten, die Produkte weiterzuverkaufen oder wiederzuverwenden, und der zum Zeitpunkt der Kündigung vorherrschenden Marktbedingungen. Der Lieferant ist verpflichtet, Schäden oder Verluste aufgrund der Kündigung durch Ulbrichts so gering wie möglich zu halten, andernfalls wird Ulbrichts von jeder Haftung für Schäden oder Verluste befreit. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist Ulbrichts nicht verpflichtet, direkt oder aufgrund von Ansprüchen von Lieferanten und Subunternehmern des Lieferanten Zahlungen an den Lieferanten für entgangenen Gewinn oder sonstige Kosten zu leisten, die auf Grund der Kündigung der Einzelverträge entstehen.
 - 45.1.3 Ulbrichts hat das Recht, geltend gemachte Zahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Kündigung zu prüfen. Der Lieferant stellt Ulbrichts auf Anfrage alle erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung.
- 45.2 Kündigung wegen Verletzung einer Spezifikation
- 45.2.1 Wenn der Lieferant eine wesentliche Spezifikation nicht erfüllt, wird Ulbrichts den Lieferanten schriftlich über die Nichterfüllung informieren und ihm eine angemessene Frist von höchstens dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung setzen, innerhalb welcher der Lieferant diese Nichterfüllung zu beheben hat.
 - 45.2.2 Sollte die Nichterfüllung nach Ablauf der in der oben genannten Mitteilung festgelegten angemessenen Frist nicht behoben

werden, ist Ulbrichts dazu berechtigt, die jeweiligen Einzelverträge durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos zu kündigen.

45.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Ulbrichts hat das Recht, jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten alle Vereinbarungen mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

45.3.1 gegen den Lieferanten ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wird oder ein Insolvenzverwalter eingesetzt wird, um das Vermögen des Lieferanten zu verwalten, oder eine Liquidation gegen den Lieferanten angeordnet wird; oder

45.3.2 sich die finanzielle Lage des Lieferanten in einem solchen Maße verschlechtert, dass nach Ansicht von Ulbrichts die Fähigkeit des Lieferanten, seine Verpflichtungen aus den Einzelverträgen angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

46. Folgen der Kündigung

46.1 Nach Erhalt der Kündigungserklärung wird der Lieferant, sofern von Ulbrichts nicht anderweitig angewiesen, (i) alle Arbeiten bezüglich der Einzelverträge unverzüglich beenden; (ii) an Ulbrichts oder seinen Beauftragten alle fertigen/unfertigen Arbeiten, Produktionsteile und Materialien übergeben, die der Lieferant gemäß den Einzelverträgen hergestellt oder erworben hat und die der Lieferant nicht zur Herstellung von Produkten für sich oder für andere verwenden kann und Ulbrichts Eigentum hieran verschaffen. (iii) Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um das im Besitz des Lieferanten befindliche Eigentum von Ulbrichts zu schützen, bis eine Verfügungsanweisung von Ulbrichts eingegangen ist; und (iv) anderen berechtigten Forderungen von Ulbrichts nachkommen, um Ulbrichts in die Lage zu versetzen, die Produkte und Leistungen von Dritten zu beziehen.

46.2 Jede Kündigung der Einzelverträge, insbesondere gemäß den obigen Abschnitten 45.2 und 45.3, berührt nicht die Rechte, die Ulbrichts gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf eine vor dem Kündigungsdatum begangenen Pflichtverletzung hat.

47. Kontrollwechsel (Change of Control)

47.1 Der Lieferant erkennt an, dass die Entscheidung von Ulbrichts, einen Vertrag an einen bestimmten Auftragnehmer zu vergeben, im Wesentlichen auf einer vorherigen positiven Bewertung der fachlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Fähigkeiten dieses Auftragnehmers beruht, die Leistung ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen.

47.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Ulbrichts unverzüglich über jede Änderung in seiner Führungsebene oder über jede Änderung in seiner Gesellschafts- oder Gesellschafterstruktur zu informieren, und erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Ulbrichts von den Bestimmungen des Abschnitts 45 Gebrauch machen kann, wenn solche Änderungen nach Ermessen von Ulbrichts die Fähigkeit des Lieferanten zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Leistung wesentlich beeinträchtigen.

48. Verhältnis der Parteien untereinander

Der Lieferant und Ulbrichts sind unabhängige Vertragspartner. Keine der Bestimmungen dieser Bedingungen macht eine der beiden Parteien zum Beauftragten oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei, noch gewährt sie einer der Parteien die Befugnis, im Namen der anderen Partei Verpflichtungen zu übernehmen oder zu begründen.

49. Kein Verzicht

Keine Verzögerung oder Unterlassung in Bezug auf die Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels durch Ulbrichts stellt einen Verzicht auf diese Rechte durch Ulbrichts dar. Alle Rechte und/oder Rechtsmittel, die Ulbrichts auf der Grundlage dieser Bedingungen zustehen, gelten als kumulativ und von gleichem Rang und bestehen zusätzlich zu anderen gesetzlichen Rechten oder Rechtsmitteln.

50. Unterverträge und Abtretung

50.1 Keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus den Einzelverträgen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei untervergeben oder abtreten.

50.2 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Ulbrichts darf der Lieferant die Einzelverträge nicht abtreten. Jeder Versuch des Lieferanten, die Rechte oder Pflichten aus den Einzelverträgen, mit Ausnahme von Geldforderungen, abzutreten, ist ohne eine vorherige Genehmigung unwirksam.

50.3 Der Lieferant bleibt in dem Umfang, in dem dieser seine Verpflichtung aus einem Einzelvertrag an Dritte weitergibt, für diese Verpflichtungen und darüber hinaus für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer oder Vertreter verantwortlich. Keine Bestimmung eines Einzelvertrages ist so auszulegen, dass eine vertragliche Beziehung zwischen Ulbrichts und einem Unterauftragnehmer oder eine Verpflichtung seitens Ulbrichts, an einen Unterauftragnehmer Zahlungen zu leisten entsteht, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

51. Mitteilungen

51.1 Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und gelten mit persönlicher Übergabe oder Zustellung mittels ausreichend frankiertem Einschreiben oder Telefax als zugegangen.

51.2 Jede Partei teilt der jeweils anderen Partei jede Änderung der Anschrift, der Faxnummern oder anderer Kontaktdaten innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach dieser Änderung mit.

52. Elektronische Kommunikation

52.1 Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Wunsch von Ulbrichts an allen aktuellen und zukünftigen Applikationen und Anwendungen zur elektronischen Kommunikation teilzunehmen. Für die Zwecke dieser Bedingungen und aller Einzelverträge gilt jede elektronische Nachricht, die zwischen den Parteien im Rahmen solcher Applikationen oder Anwendungen gesendet wird, als: (i) "schriftlich" und "Schriftstück"; und (ii) ein Original-Geschäftsprotokoll, wenn es aus elektronischen Dateien oder Aufzeichnungen gedruckt wird, die im normalen Geschäftsverlauf erstellt und aufbewahrt werden.

52.2 Die Parteien verzichten ausdrücklich auf jedes Recht, die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen elektronischen Nachricht mit der Begründung zu beanstanden, dass ein Gesetz oder eine Beweisregel schriftliche, unterzeichnete Vereinbarungen erfordert. Solche elektronischen Dokumente können als materielle Beweise in jedem Verfahren zwischen den Parteien als Geschäftsunterlagen derart eingeführt werden, als ob sie in Papierform entstanden wären und aufbewahrt würden. Keine der Parteien darf die Zulässigkeit eines solchen elektronischen Dokuments ablehnen. Durch die Anbringung eines Namens oder einer anderen Kennung auf einer solchen elektronischen Nachricht beabsichtigt die Partei, die dies tut, die Nachricht zu unterzeichnen.

53. Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und aller Einzelverträge bedürfen der Schriftform und zusätzlich der handschriftlichen Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

54. Anwendbares Recht

Die Wirksamkeit, Auslegung und Durchsetzung dieser Bedingungen und aller Vereinbarungen sowie die Auslegung der Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

55. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Bestellungen, einschließlich ihres Zustandekommens, und für alle Verfahrensarten ist der Geschäftssitz von Ulbrichts.

56. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der jeweiligen Bestellung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist, der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Parteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.